

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Konditorenkunst.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist in der Hansestadt Lübeck.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Auszubildenden des Konditorenhandwerks in enger Kooperation mit der Landesberufsschule für das Konditorenhandwerk in Schleswig-Holstein an der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie in Lübeck.

(2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Unterstützung und Förderung der beruflichen Erstausbildung im Konditorenhandwerk;
- Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln, von Anlagen und Geräten, die den Auszubildenden zugutekommen sowie die Wartung und Pflege;
- Vergabe von Zuschüssen für berufsbezogene Veranstaltungen, Preise und Auszeichnungen;
- Unterstützung der beruflichen Fort- und Weiterbildung;
- Förderung des Schüleraustausches auf nationaler und internationaler Ebene;
- Pflege des Kontaktes zwischen Schülerinnen und Schülern der Landesberufsschule, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und allen Mitgliedern des Vereines;
- Förderung der Zusammenarbeit mit Handwerk, Industrie und berufsständischen Institutionen;

- Öffentlichkeitsarbeit für den Berufsstand;
- Pflege und Erhalt von Traditionen des Konditorenhandwerks;
- Kooperation mit überregionalen Anbietern und Vertretern der Ausbildung im Konditorenhandwerk.

(3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

- Angebote von überbetrieblichen Praxistrainings
- Angebote für ergänzende Kurse, wie z.B. Zuckerkurse, Schokoladenseminare
- gezielte Prüfungsvorbereitung, auch als Einzelförderung und Bestenförderung
- Organisation von Expertenkreisen und Fachvorträgen
- Organisation von Fortbildung mit Referenten, von Exkursionen, Besichtigungen und Schülerfahrten
- Nachwuchswerbung und Pressearbeit
- Auftreten mit berufsbezogenen Aktionen und Veranstaltungen in der Öffentlichkeit

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(6) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins z.B. als Referentin oder Referent ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als

Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) eine Vergütung erhalten.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden, der bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

(2) Es gibt die Möglichkeit der

- aktiven Mitgliedschaft,
- passiven Mitgliedschaft (ohne Vergünstigungen bei Veranstaltungen),
- Auszubildendenmitgliedschaft,
- Fördermitgliedschaft.

Eine Änderung der Mitgliedschaftsform erfolgt automatisch mit der Beendigung der Ausbildung (beim Auszubildendenbeitrag) in die aktive Mitgliedschaft.

Eine anderweitige Änderung der Mitgliedschaftsform (Bsp.: Aktiv > Passiv) kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds zum 01.09. eines jeden Jahres erfolgen.“

(3) Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(5) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Austritts besteht kein Anspruch auf Erstattung des Jahresbeitrages.

(6) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand,

wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

(8) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um die Vereinsmitgliedschaft besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(9) Es gibt die Möglichkeit der Gastmitgliedschaft. Auch die Gastmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die zur Erreichung seines satzungsmäßigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen jeglicher Art und durch Veranstaltungen.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

(2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

(4) Die/Der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/ des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(5) Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/Beisitzerinnen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
- Entgegennahme des Kassenberichts;
- Entgegennahme des Jahresberichts;
- Festlegung einer Beitragsordnung;
- Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan;
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger zwecks Verwendung der Förderung der Ausbildung im Konditorenhandwerk.

Vorstehende Satzung wurde am 26.09.2013 in Lübeck von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde am 08.11.2016 in der Mitgliederversammlung geändert.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Vorname Name Unterschrift

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____